

Allgemeine Geschäftsbedingungen AgruniekRijnvallei Plant B.V.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse wie Verträge und Angebote zwischen **AgruniekRijnvallei Plant B.V.** (im folgenden AR) einerseits und einer natürlichen oder juristischen Person (im folgenden Abnehmer) andererseits für die Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen. Auf diese Bedingungen können sich Arbeitnehmer von AR, von AR eingesetzte Dritte und mit AR verbundene Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Abnehmern werden von AR nicht akzeptiert.
2. Angebote von AR sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich anders angegeben. Verträge kommen durch eine Bestätigung durch AR per E-Mail oder Post oder durch den Beginn der tatsächlichen Lieferung oder Ausführung durch AR zustande.
3. Bei Lieferung auf Kosten von AR ist das Gelieferte ab dem Zeitpunkt der Entladung für Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen gelten nie als Ausschlussfristen, außer es wurde ausdrücklich ein anderes vereinbart. AR ist zu Teillieferungen berechtigt.
4.
 - a. Der Abnehmer hat die Sache bei der Lieferung gründlich und fachkundig zu prüfen.
 - b. Sichtbare Mängel sind binnen sieben Tagen nach Lieferung oder Ausführung der Dienstleistung schriftlich und begründet an AR zu melden. Unsichtbare Mängel sind binnen sieben Tagen, nachdem der Abnehmer diese hätte entdecken müssen, und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung oder Ausführung der Dienstleistung schriftlich und begründet an AR zu melden.
 - c. Wurden die Mängel nicht rechtzeitig schriftlich reklamiert, verfallen die Rechte des Abnehmers an den Sachen oder Dienstleistungen.
 - d. Abweichungen und Differenzen der gelieferten Sachen, die in eine laut Handelsbrauch angemessene Produktions- oder Gewichtstoleranz fallen oder laut geltenden Auffassungen im Handelsverkehr Naturprodukten inhärent sind, gelten nicht als Mängel.
5. Bezahlung an AR hat spätestens am auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum ohne Verrechnung, Nachlass oder Aussetzung mittels Überweisung auf das von AR angegebene Konto zu erfolgen. Ist der vollständige Betrag nicht spätestens am Fälligkeitsdatum beglichen, dann ist der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist der Abnehmer über die Hauptsumme die gesetzlichen Handelszinsen geschuldet und verpflichtet, alle zwecks Beitreibung gemachten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu begleichen.
6. AR behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen vor. Wird eine Rechnung von AR über gelieferte Güter oder ausgeführte Dienstleistungen nicht rechtzeitig beglichen oder hat AR gegenüber ihrem Vertragspartner eine Forderung aufgrund einer Leistungsstörung oder hat AR begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass der Abnehmer diesen nicht erfüllen wird, dann ist AR befugt, das von ihr Gelieferte als ihr Eigentum zurückzufordern. Es ist dem Abnehmer untersagt, die Sachen aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt zu entlassen, zu veräußern oder zu belasten, solange das Eigentum noch nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, außer im Fall der normalen Ausübung seines Betriebs. Der Abnehmer willigt im voraus ein in die Verrechnung seiner Forderung/en gegenüber AR mit Forderungen, die eine mit AR verbundene Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft gegenüber dem Abnehmer hat. Der Kunde kann seine Ansprüche auf AR, aus welchen Gründen auch immer, nicht auf Dritte übertragen. Diese Ansprüche sind ausdrücklich nicht übertragbar. Diese Bestimmung hat Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 von Buch 3 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
7. Genügt der Abnehmer einer sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Pflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, sowie im Fall von Konkurs (Antrag auf Eröffnung eines Konkurses), gesetzlichem Zahlungsaufschub, Zwangsverwaltung, Stillelegung oder Auflösung der Firma des Abnehmers, hat AR das Recht, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet ihr zukommender Rechte, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen. AR ist in diesen Fällen berechtigt, die sofortige Begleichung der offenstehenden Forderung zu fordern.
8. Kann AR aufgrund von außerhalb ihres Willens und/oder ihrer Schuld liegenden Umständen einen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, so gilt dies als höhere Gewalt auf Seiten von AR. AR haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die durch die unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags entstehen. Unter höherer Gewalt ist in jedem Fall zu verstehen: (i) nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten von AR, (ii) Fehlerhaftigkeit von Waren, Geräten, Software oder Materialien von Dritten, die von AR verwendet werden, (iii) staatliche Maßnahmen, (iv) Stromausfall, (v) Krieg, (vi) Besetzung, (vii) Streik, (viii) allgemeine Transportprobleme, (ix) Ausbruch einer (Tier-)Krankheit, (x) die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter von AR aus welchem Grund auch immer.
9. Kommt es im Zusammenhang mit der Ausführung eines mit AR geschlossenen Vertrags zu einem Schaden, dann gilt folgendes:
 - a. AR haftet nicht, wenn der Schaden die Folge ist von (1) einer gelieferten Sache, die nicht verarbeitet oder auf Anweisung des Kunden hergestellt wurde, (2) einer verpflichteten behördlichen Handlung, (3) nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen und/oder Empfehlungen, (4) vom Abnehmer angelieferten inkorrekten und/oder unvollständigen Angaben und/oder (5) der Verwendung von Sachen oder Dienstleistungen im Konflikt mit den von AR gegebenen Vorschriften und/oder Empfehlungen.
 - b. Ist der Schaden durch eine von AR gelieferte mangelhafte Sache oder durch eine von AR in Rechnung gestellte mangelhafte Dienstleistung oder Empfehlung verursacht, dann ist die Haftung von AR auf den direkten Schaden und Rechnungswert der betreffenden Sache, Dienstleistung oder Empfehlung beschränkt, wobei ein Höchstsatz von EUR 45.000 gilt.
 - c. Unter direktem Schaden wird ein Schaden verstanden, der die unmittelbare und ausschließliche Folge der Nutzung der gelieferten Sache gemäß ihrer Art und ihrem Zweck ist, und umfasst nicht entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsstagnation und andere Folgeschäden.
10. Alle Klagerechte des Abnehmers gegenüber AR verjähren ein Jahr nach Entstehen des Klagerechts, es sei denn, die Forderung(en) wird (werden) innerhalb dieser Frist beim zuständigen Gericht geltend gemacht.
11. Die Buchführung von AR dient als vollständiger Beweis, vorbehaltlich Gegenbeweises durch den Abnehmer.
12. AR und der Abnehmer werden die erhaltenen personenbezogenen Daten in einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Weise in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung verarbeiten. AR handelt im Einklang mit der Datenschutzerklärung, die auf der Website eingesehen werden kann. Der Kunde stellt AR von allen verwaltungsrechtlichen Sanktionen frei, die gegen AR im Zusammenhang mit der von AR im Rahmen der Vertragserfüllung durchgeführten Verarbeitung verhängt werden.
13. Auf alle Verträge mit AR findet das Recht der Niederlande Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf [CISG] vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten zwischen AR und dem Abnehmer werden in erster Instanz ausschließlich dem Gericht Gelderland (Standort Arnhem) vorgelegt.

Diese Bestimmungen gelten ab 1. September 2021 und ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.